



Themen dieser Ausgabe:

Seite 1

- Schülereinschreibung Volksschule
- Antragstellung auf Arbeitslosengeld

Seite 2

- Bauverhandlungstermin
- Info der FF Pierbach
- Jännerrallye 2019

Seite 3

- Blutspendeaktion

Seite 4

- Winterdienstinformation

Seite 5

- Power-Step-Aerobic
- Waldbrandverordnung

Seite 6

- Christkindl aus der Schuhschachtel
- Bauernschaft informiert

Schülereinschreibung in der Volksschule Pierbach

Die Schülereinschreibung für das Schuljahr 2019/20 findet

in der VS Pierbach
am **Mittwoch, 14. November 2018**
ab **11:15 Uhr** statt.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die in der Zeit vom 1. September 2012 bis 31. August 2013 geboren wurden.

Kinder, welche zwischen dem 1. September 2013 und dem 1. März 2014 geboren wurden, können auf Ansuchen der Eltern vorzeitig in die 1. Schulstufe aufgenommen werden, wenn die Schulreife gegeben ist und das Kind über die erforderlichen sozialen Kompetenzen verfügt. Bitte nehmen Sie noch vor dem Einschreibetermin mit der Schulleiterin Kontakt auf, wenn Sie möchten, dass Ihr Kind vorzeitig den Schulbesuch beginnt. Ein Widerruf der vorzeitigen Aufnahme ist jederzeit möglich.

Folgende Dokumente sind bei der Einschreibung mitzubringen:

- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **evt. vorhandenes Vormundschaftsbestelldekret**
- **bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument**
- **Sozialversicherungskarte des Kindes**

Genauere schriftliche Informationen erhalten Sie noch vor der Schuleinschreibung. Das Kind bitte zur Einschreibung mitnehmen. Bei Verhinderung kann telefonisch ein individueller Einschreibetermin vereinbart werden.

Antragstellung auf Arbeitslosengeld bzw. Geltendmachung des Anspruchs bei der Gemeinde



Auch heuer wird den Arbeitslosen wieder die Möglichkeit geboten, in den Wintermonaten beim Gemeindeamt den Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen. Die Ausgabe der Anträge ist **22. Februar 2019** beim Gemeindeamt möglich.

Jene Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen innerhalb von **7 Tagen** beim Arbeitsmarktservice Freistadt persönlich vorsprechen, um den Antrag abzugeben. Sollte eine Vorsprache innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, wird unbedingt um telefonische Kontaktaufnahme

(07942/74331-0) ersucht, damit die Frist verlängert werden kann; ansonsten gilt erst der Tag der persönlichen Vorsprache beim Arbeitsmarktservice als Beginn des Arbeitslosengeldbezuges.

Ausnahme:

Sofern Saisonarbeitslose eine Wiedereinstellzusage bei der letzten Firma haben, kann der Antrag auch vom Gemeindeamt sofort oder innerhalb einer Frist von einer Woche rückgenommen und vom Gemeindeamt an das AMS gesandt werden. Eine Vorsprache beim AMS ist in diesen Fällen nicht mehr nötig.

Bauverhandlungstermin! Rechtzeitige Beratung des Bausachverständigen in Anspruch nehmen!

Bauvorhaben haben meist eine längere Vorlauf- und Planungszeit. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, soll vor der Endausfertigung eines Planes unbedingt mit einem Entwurf die kostenlose Beratung des Bausachverständigen in Anspruch genommen werden!

Der nächste Termin: 19. November 2018 (nachmittags)

Zwecks zeitlicher Einteilung wird um Anmeldung gebeten:
Herr Gregor Hackl (07267)8255-12.

Punschstand Freiwillige Feuerwehr Pierbach

Heuer findet wieder der traditionelle Punschstand der Freiwilligen Feuerwehr Pierbach statt.

Wann: 22. Dezember 2018 um 18:00 Uhr

Wo: im Feuerwehrhaus Pierbach

Auf Euer kommen freut sich das Kommando der Feuerwehr Pierbach

Jahresvollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Pierbach

Wann: 06. Jänner 2019 um 09:15 Uhr

Wo: im GH Fasching Leitner

Alle Kameradinnen und Kammeraden sind dazu herzlichst eingeladen

Jännerrallye 2019

Von **3. - 5. Jänner 2019** findet die **34. Int. Jännerrallye 2019** statt. Die Veranstaltung wird auch am **5. Jänner 2019** durch unser Gemeindegebiet führen.

Wichtige Informationen zur Streckenveränderung für Grundbesitzer:

Im November 2018 werden die ersten Vorbereitungen zur Veranstaltung „Jännerrallye 2019“ wie z.B. Pflöcke einschlagen und andere etwaige Arbeiten durch den Rallye Club Mühlviertel vorgenommen.

Streckenveränderungen entlang der Veranstaltungswege durch Strohballen, Holzpfosten oder sonstige Materialien durch Grundbesitzer um Verschmutzungen vorzubeugen, sind bis 01. Jänner 2019 vorzunehmen und im Laufe der Veranstaltung bis 06.01.2019 nicht mehr zu verändern. (Durchführungsbestimmungen der Austrian Motorsport Federation AMF).

So wie in den vergangenen Jahren können die Straßensperren vereinzelt den Milchtransport beeinflussen! Bitte mit den betroffenen Chauffeuren darüber sprechen.

Wir hoffen auf Euer Entgegenkommen und laden Euch zur Veranstaltung recht herzlich ein und bit-

ten um strikte Einhaltung nachstehender Verhaltensregeln:

1. Der Aufenthalt für Zuschauer während des Rennens ist nur in den ausgewiesenen Zuschauerzonen gestattet.
2. Das Betreten der Sonderprüfungsstrecken während des Rennens ist strengstens verboten.
3. Das Überqueren der Sonderprüfungsstrecken während des Rennens ist strengstens verboten.
4. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und der Executive ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Für die Entsorgung des Abfalls verwenden Sie die dafür bereitgestellten Behälter.

Der Veranstalter hat für die Zeit der Veranstaltung eine eigene Notfallnummer unter 0676/5325158 eingerichtet.

Alle Anrainer ersuchen wir um Unterstützung der Veranstaltung und bedanken uns für Euer Verständnis.

Rallye Club Mühlviertel

Der Blutspendedienst vom **Roten Kreuz** für OÖ lädt Sie herzlich ein zur

BLUTSPENDEAKTION der Gemeinde Pierbach



Aus Liebe zum Menschen.

Montag, 26. November 2018 von 15:30 - 20:30 Uhr Volksschule

Informationen zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem **Alter von 18 Jahren im Abstand von 8 Wochen**. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der **Sicherheit unserer Blutprodukte**, als auch der **Sicherheit der Blutspender**. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** und Ihren **Blutspendeausweis** zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME Infuenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, etc.
- Unblutige zahnärztliche Eingriffe

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnsteinentfernung
- Zahnextraktion
- Wurzelbehandlung

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern Mumps, Röteln, BCG, etc.
- Einnahme von Antibiotika

In den letzten 2 Monaten:

- Zeckenbiss

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis, Permanent Make up
- Magenspiegelung, Darmspiegelung
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C

In den letzten 6 Monaten:

- Aufenthalt in Malariagebiete

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen **Hotline: 0800 / 190 190** bzw. per E-Mail **spm@o.roteskreuz.at** zur Verfügung.

Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im **Internet** unter www.roteskreuz.at/ooe erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit Ihrer Blutspende können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – Rette Leben!

Winterdienstinformation

Zu Winterbeginn möchten wir die Bevölkerung darauf hinweisen, dass laut § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO) kein Schnee von privaten Grundstücken, Haus- und Garageneinfahrten, sowie Gehsteigen auf das öffentliche Gut geschaufelt bzw. gefräst werden darf. Die von manchen Hausbesitzern praktizierte Vorgangsweise ist nicht nur gesetzeswidrig, sondern stellt auch einen erheblichen Mehraufwand für den Winterdienst dar. Außerdem sind die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 21 Abs.3 des Oö. Straßengesetzes 1991 unter anderem verpflichtet, die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Die Schneeräumung wird oftmals durch **überhängende Sträucher und Äste** behindert. Wir ersuchen deshalb **die Haus- und Grundbesitzer darauf zu achten und allenfalls entsprechende Regulierungsschnitte vorzunehmen, um das Lichtraumprofil entlang der Straße beidseitig freizuhalten** (mind. 60 cm von der Grundgrenze der Straße).

Die Mitarbeiter des Bauhofes werden sich im kommenden Winter bestmöglich bemühen, für einen zufriedenstellenden Winterdienst zu sorgen. Wir bitten aber gleichfalls um Verständnis, dass dies insbesondere bei extremen Wettersituationen nicht zu jeder Zeit und überall gleichzeitig möglich sein kann.

Im Zusammenhang mit dem Winterdienst werden die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer im Ortsgebiet gemäß § 93 Straßenverkehrsord-

nung (StVO) an die Anrainerpflichten erinnert.

Im Ortsgebiet müssen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 93 StVO Eigentümer von Liegenschaften zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige und Gehwege innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von Schnee räumen. Bei Schnee und Glätteis müssen sie diese auch streuen. Ist kein Gehsteig bzw. Gehweg vorhanden, so muss der Straßenrand in einer Breite von 1 m geräumt und bestreut werden.

Auch wenn die Räumung und Streuung der Straßen, Gehsteige und Gehwege im Ortsgebiet vom Bauhof durchgeführt wird, sind die Anrainer nicht von der gesetzlichen Verpflichtung entbunden. In Schadensfällen kann die Gemeinde keine Haftung übernehmen.



Beschädigung und Entfernung von Schneestangen

Da die aufgestellten Schneestangen für den Winterdienst eine sehr wichtige Einrichtung sind, wird bereits vor Wintereinbruch die Bevölkerung ersucht, vermehrt das Augenmerk auf umgefallene bzw. fehlende Schneestangen zu richten.

Umgefallene Schneestangen sind aufzustellen!

Beschädigte Schneestangen sind beim Gemeindeamt zu melden!

Wer eine derartige Straßeneinrichtung beschädigt und diese Sachbeschädigung nicht meldet, macht sich strafbar! Bei Ausforschung des Verursachers können die Folgekosten und Strafen erheblich sein.

B
P
D
Y
S
T
Y
L
I
N
G



Für ALLE, die Lust auf ein schweißtreibendes, Figur formendes Ausdauertraining mit Fettverbrennungsgarantie haben. Zuerst kommen wir am Stepper ins Schwitzen, kombiniert mit High-Intensive-Elementen und zum Abschluss gibt's Übungen für unsere Problemzonen.

Ausdauertraining am Stepper ist kalorienverbrennend, beckenbodenstärkend und vor allem mit viel Spaß verbunden.

Keine Vorkenntnisse erforderlich, für jede Altersgruppe.

10 x immer dienstags ab 27.11.2018

Wann: 19:00 - 20:00 Uhr

Wo: VS Pierbach

Preis: 60,00 € / 10er-Block

Um Fix-Anmeldung wird gebeten: 0676/44 58 675

Bezirkshauptmannschaft Freistadt

Verordnung

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1 Schutzmaßnahmen

In den Waldgebieten sowie in deren Gefährdungsbereichen der Gemeinden Bad Zell, Gutau, Hagenberg i.M., Hirschbach i.M., Kefermarkt, Neumarkt i.M., Pierbach, Pregarten, Schönau i.M., Tragwein, Unterweikersdorf und Wartberg o.d.A. des Bezirkes Freistadt ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2 Bekanntmachung des Verbots

Den Waldeigentümern steht frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretung dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 05. November 2018 mit Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Kraft und mit 15. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Außerweger

Was soll rein in die Schuhschachtel?



- ✓ Über die Abgabe von 1€ je Paket würden wir uns sehr freuen.
- ✓ Auch gut erhaltene, gebrauchte Artikel dürfen eingepackt werden.
- ✓ Kann mit Alter und Geschlecht beschriftet werden.
- ✓ Die Schuhschachteln dürfen **komplett** verpackt werden.

Wohin mit der Schuhschachtel?

- ab 15. Nov. bis 30. Nov. 2018
- ✓ Abgabe in deiner Einrichtung (Schule, Kindergarten, Gemeinde, Verein,...)
- ab 15. Nov. bis 07. Dez. 2018
- ✓ Zu IKEA Haid
Ikea-Platz 1, 4053 Haid
- ✓ Resch & Frisch Filiale Enns
Lorcherstr. 2a, 4470 Enns
- ✓ Zu allen ÖAMTC-Stützpunkten in Oberösterreich (nur Einzelpersonen)
- ✓ Ins Büro der OÖ. Landlerhilfe
Niederreithstraße 37, 4020 Linz
- ab 03. Dez. bis 07. Dez. 2018
- ✓ Zur Straßenmeisterei Wels Nord
Oberfeldstraße 135, 4600 Wels



Weitere wichtige Infos findest Du auf unserer [f](#) Seite und unserer Homepage www.landlerhilfe.at

Christkindl aus der Schuhschachtel



Verein „Eine Welt - OÖ. Landlerhilfe“
0732 / 60 50 20
www.landlerhilfe.at

WhatsApp Gruppe Bauernschaft

Ein kleiner Teil der Bauernschaft ist bereits in einer WhatsApp Gruppe miteinander verbunden. Diese Gruppe dient zum Austausch von Terminen und für Beiträge zu aktuellen Themen.

Alle jene Landwirte, welche sich dieser Gruppe anschließen möchten, über ein Smartphone und WhatsApp verfügen, mögen sich bei Ortsbauernobmann Christian Kastenhofer unter der Nummer 0664/6577763 melden.

Dürrehilfe des Bundes und Landes.

Auf Grund der Trockenheit des vergangenen Sommers wurde vom Bund und vom Land OÖ ein Dürrehilfepaket geschnürt. Ähnlich wie bei der Hagelversicherung wurden die betroffenen Gebiete in Gebietskulissen unterteilt. Die Katastralgemeinden Pierbach und Hofstetten sind in dieser Gebietskulisse. Die Antragstellung läuft von 31.10.2018 bis 30.11.2018 und ist ausschließlich über eAMA möglich.

Bei Fragen zu diesem Thema kontaktieren Sie bitte die Bezirksbauernkammer in Freistadt oder Ortsbauernobmann Vbgm. Christian Kastenhofer unter der Telefonnummer 0664/6577763.

Freundliche Grüße
Gemeindeamt Pierbach

Richard Freinschlag

Bürgermeister

Die Wahrheit ist
Pierbach
hat Zukunft



Ursprung der Lebensfreude

IMPRESSIUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeindeamt Pierbach
4282 Pierbach; Richard Freinschlag

Redaktion:
Gemeindeamt Pierbach
Krumbiegel Katrin

Druck:
Gemeindeamt Pierbach
www.pierbach.at
gemeinde@pierbach.ooe.gv.at